



Programm:

1. **Begrüßung**
2. **Vorstellung des Prozesses „Kirche, Gemeinde und Pfarrdienst neu denken“ durch Kirchenrat Georg Ottmar**

Pause

3. **Informationen aus der Pfarrervertretung:**
 1. **Angestrebte Gespräche mit dem OKR**
 - Leben im Pfarrhaus
 - Mietwertversteuerung
 - Fragen der Versorgung aus der Sitzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse u.a. auf dem Hintergrund des Synodalantrags 26/18
 - Fragen zur Krankheitshilfe an den OKR und dessen Einschätzungen
 2. **Alimentation im Pfarrdienst**
4. **Glossen der PfV zur Einbringung von Synodalantrag 26/18**

Zu 3. Informationen aus der Pfarrervertretung

1. Angestrebte Gespräche mit dem Oberkirchenrat

Die Pfarrervertretung versucht seit November 2018 Gespräche mit dem Oberkirchenrat bzw. gemeinsame Gespräche mit den entsprechenden Dezernenten zu folgenden Themen zu vereinbaren.

Bisher konnten keine konkreten Termine gefunden werden, doch wurden sie für Mitte März in Aussicht gestellt:

1. Leben im Pfarrhaus

Die Pfarrervertretung hat sich zwischenzeitlich mehrfach mit Mitgliedern des *Vorstands des Kirchengemeindetags* in Gespräch darüber verständigt, dass wir gerne gemeinsam in einen formellen Austausch mit *Dezernat 8 und Dezernat 3* treten würden, um unsere Anliegen einbringen zu können.

Dies sind folgende:

1. Überarbeitung der Pfarrhausrichtlinien und Einwirken auf die Anpassung der staatlichen Richtlinien
2. Staatspfarrhaus – Beibehaltung des Status quo, Ablösung oder Rückgabe an den Staat
3. Überlegungen zum Dienstwohnungsausgleich
4. Kämmerer- rechtlicher Status und regelmäßige jährliche Schulungen
5. Sonstiges

2. Mietwertversteuerung

Die Pfarrervertretung strebt ein Abschlussgespräch an, zu dem die *Kanzlei Gütter und Partner (GMDP)*, der *Pfarrverein*, *Dezernat 3*, *Dezernat 6* und der *Direktor* eingeladen werden, um in diesem Gespräch nochmals **das Projekt auf den verschiedenen Ebenen zu reflektieren**. Dazu wird auch die **Frage des zu erbringenden Honorars** seitens der Stelleninhaber thematisiert werden, um eine vernünftige Lösung zur Kostenübernahme gemeinsam mit dem Oberkirchenrat zu finden. Da der Termin seitens des OKR noch nicht definitiv genannt wurde, vermutlich soll er im März stattfinden, können noch weitere Rechnungen zur Honorierung der Mietwertüberprüfung bis zu den Faschingsferien (28.02.2019) entgegengenommen werden.



Wer sich dieser offenen Option anschließen möchte, wende sich bitte mit seiner Rechnung von GMDP per Mail, postalisch oder Fax an die Geschäftsstelle der Pfarrervertretung, damit zum Gespräch klar ist, über welche Gesamtsumme der Erstattung verhandelt werden muss. Stand 22.01.2019 waren dies **254 Kolleginnen und Kollegen** mit einer Gesamtsumme über **561.347,08 Euro**.

Stefan U. Kost

3. Fragen der Versorgung aus der Sitzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse u.a. auf dem Hintergrund des Synodalanspruchs 26/18 zur Aufnahme eines Passus in das Pfarrerversorgungsgesetz, dass die Zeiten der Stellenteilungen und eingeschränkten Dienstaufträge nochmals unter dem Aspekt des „Zwangs“ in den Blick genommen werden.

Der Antrag wurde auf der Herbstsynode 2018 abgelehnt und soll nicht weiterverfolgt werden. Die Pfarrervertretung wurde weder durch den Rechts- noch durch den Finanzausschuss dazu gehört. Weder eine Zusammenstellung der Genese des Anstellungserweiterungsgesetzes (AEG), noch die Synodalprotokolle von damals, aus denen die Eindeutigkeit der Zwangssituation hervorgehen würde, wurden für diese Entscheidung herangezogen und das Angebot der Pfarrervertretung, zur Beratung in den Rechtsausschuss zu kommen, wurde nicht angenommen. Selbst eine finanzielle Machbarkeitsstudie zur Umsetzbarkeit des Antrags wurde nicht in Betracht gezogen. Die Pfarrervertretung versteht diese Haltung seitens der dafür Verantwortlichen nicht, und wird ihr verschiedentlich auf den Grund gehen.

- Zum einen mittels Glossen in Aufnahme der Einbringungsrede durch Prof. Dr. Heckel mit entsprechenden Anmerkungen der Pfarrervertretung, die gerne namentlich unterstützt werden kann, bevor sie an die Verantwortlichen in Synode und Oberkirchenrat weitergeleitet wird. Dazu liegt am Ausgang eine Liste aus. Es besteht auch die Möglichkeit, durch Mail an die Geschäftsstelle dies zu tun.
- Zum anderen durch juristische Überprüfungen der Rechtmäßigkeit des Eingebachten zum AEG. Dazu suchen wir Kolleginnen und Kollegen, die zwischen den Jahren 1986 und 2010 von Zwangsstellenteilung und Eingeschränktem Dienstauftrag betroffen waren. Gesucht sind auch ehemalige Stellenteiler, die zwischenzeitlich in Scheidung leben oder kurz vor dem Ruhestand stehen.

Sie sollten für eine letztlich rechtsgültige Klärung bereit und gewillt sein, diese mit Unterstützung der Pfarrervertretung und dem Pfarrverein anzustreben. Hierzu sollten sich die dazu Entschlossenen per Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Pfarrervertretung wenden. Ein entsprechendes Formular ist am Ende des Informationspapiers zu finden.

- Zum weiteren mit der Forderung nach Transparenz, warum die Finanzierbarkeit der uneingeschränkten Versorgung von Zwangsstellenteilung und Krankheitshilfe zum nachhaltigen Problem werden würde.

Dazu haben wir im Dezember konkrete Fragen gestellt:



Die Fragen an den OKR zu Versorgung und Beihilfe durch die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) und an den landeskirchlichen Haushalt sind folgende:

Die ERK zahlt für jede/n Pfarrer/in ab Vollendung des 65. Lebensjahr an die württembergische Landeskirchen 3x 1.315 Euro aus (3.945 Euro – 3 Eckpersonen), gleich ob diese/r noch im Dienst ist oder nicht.

Fragen dazu:

1. Ist der zu entrichtende jährliche Beitrag an die ERK in aktivem Dienst und Pension mit diesem deckungsgleich per Eckperson oder pauschal berechnet?
2. Wie hoch ist der Betrag der ERK, den sie jährlich an Württemberg überweist?
3. Wie hoch ist die Differenz (bzw. die Prognose der Differenz) von bezahlten und erstatteten Beträgen?
4. Wie schlagen die in den vorzeitigen Ruhestand entlassenen 100 Dotationen zu Buche?

Seit 2012 erhöht sich die Regelarbeitszeit von 65 Jahre sukzessive auf 67 Jahre. Durch diesen Umstand bekommt die Landeskirche bereits Pensionsleistungen für Pfarrer/innen von der ERK ausbezahlt, die noch gar keine Pension erhalten.

Darüber hinaus erreichen immer mehr Pfarrer/innen das Pensionsalter, die auf Grund ihrer Berufsbiographie z.B. Elternzeiten, Zwangsstellenteilung, übrige Teilzeitbeschäftigungen... bei weitem nicht mehr den Höchstsatz von 71,75% erhalten. Bereits im Jahre 2017 liegt er für die gesamte ERK nur bei 65,8% und er wird gewiss noch weiter sinken.

Fragen dazu:

5. Was würde es an Mehrbelastung für den jährlichen landeskirchlichen Haushalt ausmachen, wenn man von vollen 15 Jahren ausgeht, falls man für die ganzen Jahre der Zwangsstellenteilung beiden Stellenteilern die vollen Pensionsansprüche zukommen ließe?
6. Liegen die zu berechnenden Zeiten der ERK vor oder rechnet die Landeskirche dies intern ab?

Die Erhöhung der Lebensarbeitszeit und der geringe Satz an Pensionsleistungen, der an die Versorgungsempfänger ausgezahlt wird, müssten sich doch deutlich positiv auf die Situation der Kosten für die Pensionen der Landeskirche auswirken.

Aus dem Bericht der ERK wird freilich auch deutlich, dass die Beiträge, die die Landeskirche für die aktive Pfarrerschaft (mit Beginn des Vikariats bis Ende des 65. Lebensjahr) bezahlen muss, aus verschiedenen Gründen (schlechte Zinserträge; stetig wachsende Lebenserwartung der Pfarrer und ihrer Witwen – „Untersterblichkeit“ usw.) weiter steigen.

Dennoch ist festzuhalten, dass die Gruppe derer, die nicht ihre ganze Berufslaufbahn Vollzeit arbeiten durfte oder wollte, sich positiv auf die Pensionslast auswirken wird, da auch dieser Personenkreis bei der ERK mit drei Eckpersonen abgesichert ist.

Ist dieser Sachverhalt so richtig erfasst?

Und zur Beihilfe:

7. Durch die Ablehnung der Beibehaltung von 70% Beihilfe, stattdessen die Absenkung auf 50% entsteht der Landeskirche jährlich ein Einsparbetrag. Wie hoch ist dieser?
8. Wie hoch ist die tatsächliche bzw. prognostizierte Deckungslücke der Beihilfe bzw. wieviel müsste insgesamt bzw. jährlich an Rücklagen gebildet werden, um sie stemmen zu können?



4. Fragen zur Krankheitshilfe an den OKR und dessen Einschätzungen

Die Pfarrervertretung wird des Öfteren nach ihrer Einschätzung zur Zukunft der Krankheitshilfe gefragt. Dies hat uns veranlasst, einen Fragenkatalog zu erstellen, den wir in einem Gespräch mit dem OKR gerne abgearbeitet und beantwortet haben möchten.

Es wird u.a. in der Synode, aber auch durch Dezernenten des OKR der Eindruck vermittelt, die Krankenversicherung der Pfarrerschaft (über die Beihilfe durch den Arbeitgeber hinaus), sei allein deren private Entscheidung gewesen. Und wenn nun im Hinblick auf die Krankheitshilfe des Pfarrvereins Probleme auftauchen, könnte sie nicht zwangsläufig auf Unterstützung durch die Landeskirche rechnen, auch Kirchenbeamte hätten sich schließlich privat versichern müssen und für ihre Belange selbst sorgen.

Doch diese Darstellung ist falsch.

Sonst hätte nicht bis auf den heutigen Tag der Pfarrverein bei jedem mit dem Vikariat beginnenden Kurs Werbung für die Krankheitshilfe machen dürfen und zwar als alleiniger „Anbieter“. Jede/r junge Pfarrer/in musste doch davon ausgehen, dass dies mit Billigung, ja Zustimmung der Landeskirche geschieht. Zum Teil hat sich die Kirchenleitung auch expressis verbis für den Beitritt zur Krankheitshilfe ausgesprochen. Auch darüber hinaus ist die Vernetzung der Landeskirche mit dem Pfarrverein groß, z.B. Ehrungen zu den Dienstjubiläen oder auch Kontakte zu Kirchen im Ausland und der Ökumene (an die durch den Pfarrverein hohe Spenden gingen), hat die Landeskirche gerne genutzt und auch für sich verbucht.

Darum steht die Landeskirche in der Pflicht, sich um die Zukunft der Krankheitshilfe zu kümmern. Warum diese Zukunft nur im PKV-Modell bestehen kann, ist nicht wirklich deutlich.

Als alleiniges substantielles Argument wird bislang genannt, dass man keine „Insellösung“ mehr will. Allerdings steht wohl auch die badische Landeskirche vor dem Schritt, mit der bayrischen Versicherungskammer (VKB) einen Vertrag abzuschließen. Kann man dann noch von einer Insellösung sprechen oder sollte man nicht vielmehr gemeinsam mit den Badenern an einem Strang ziehen?

Bei einer PKV-Lösung ist die Kirchenleitung gewillt, der Pfarrerschaft Ausgleichszahlungen für die zwangsläufig höheren Beiträge in der privaten Krankenkasse zu gewähren (mit dem fiktiven Eintrittsalter von 29 Jahren), das ist definitiv mit Kosten für die Landeskirche verbunden. Beim Modell „bayrische Versicherungskammer“ müsste zunächst einmal nur Geld zurückgelegt werden (Thesaurierung) mit der Chance, dass dies nicht unbedingt abgerufen werden muss. Warum nutzt die Landeskirche diese Chance nicht?

Oder gibt es Ihrerseits Knackpunkte, die uns nicht so gegenwärtig sind, die jedoch bei den Entscheidungen berücksichtigt werden müssten?

Da wir als Pfarrervertretung von Kolleginnen und Kollegen angefragt werden, wie unsere Position in dieser Überlegung aussieht, möchten wir gerne von Ihnen aus erster Hand erfahren, worin Ihre Bedenken bestehen, um angemessen Auskunft geben zu können.

Stefan U. Kost/ Margarete Oesterle

2. Alimentation im Pfarrdienst

Das Thema, „Alimentation im Pfarrdienst“ beschäftigt derzeit viele Pfarrerinnen und Pfarrer. Dabei sind grundsätzlich zwei Themenkomplexe zu unterscheiden: Der Erste hat dabei mit der, bis zum 1.1.2018 gängigen Praxis, der Absenkung der Besoldung in den ersten Amtsjahren um zuletzt 4%, zu tun. Nach Prüfung durch den OKR, wird derzeit ein Gesetzesentwurf diskutiert, welcher, analog zum geänderten Landesbesoldungsgesetz BW und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.10.2018, diese



Regelung rückwirkend für unwirksam erklärt. Im Klartext bedeutet das, dass, sollte das Gesetz von der Synode genehmigt werden, alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitraum vom 1.1. 2013 – 31.12.2017 von diesem Gesetz betroffen waren, Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge haben. Etwas anders gelagert ist die Situation bei dem zweiten Themenkomplex: Der Frage nach der generellen Amtsangemessenheit unserer Alimentation. Auch hierzu sind derzeit auf staatlicher Seite entsprechende Gerichtsverfahren in Gange, jedoch sind diese noch nicht eindeutig beschieden, sodass zu einer etwaigen Auswirkung dieser Verfahren auf die Besoldung von uns Pfarrerinnen und Pfarrern, zum jetzigen Zeitpunkt, noch nichts Konkretes gesagt werden kann.

Nicolai Opifanti

4. Glossen der PfV zur Einbringung von Antrag 26/18

Solidarität zahlt sich nicht aus – vollmundige Versprechen von einst und leere Antworten von heute

Kritische Anmerkungen und Glossen der Pfarrervertretung zur Einbringung von Antrag 26/18

Da wir, die Pfarrervertretung, nicht die Möglichkeit erhalten haben uns mündlich zu Antrag Nr. 26/ 18 (Pensionsansprüche für Zeiten der Zwangsstellenteilung) zu äußern und auch, von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen und Papiere, nicht berücksichtigt wurden, erlauben wir uns, die Einbringungsrede von Prof. Dr. Heckel mit Glossen und einem Kommentar zu versehen (kursiv).

Bericht vor der 15. Landessynode in der Sitzung am 27. November 2018 zu Antrag Nr. 26/18: Pfarrerversorgungsrecht – Änderung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten bei eingeschränktem Dienstauftrag:

Dazu Professor Dr. C. Heckel:

2. Antrag Nr. 26/18 betrifft ebenfalls das Pfarrerversorgungsrecht, dies aber für eine wesentlich größere Gruppe von Pfarrern. Auch wenn es aus der Formulierung des Antrags nicht so genau hervorgeht, möchte er erreichen, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem – eben schon erwähnten – Anstellungserweiterungsgesetz von den 1980er Jahren bis in die 2000er Jahre keine volle Stelle hatten, im Ruhestand so gestellt werden, als hätten sie in dieser Zeit einen vollen Dienstauftrag wahrgenommen. Da dieser Antrag eine ganze Generation von Pfarrern betrifft, muss ich hierzu etwas ausholen.

a) Nach der bisherigen Gesetzeslage sind, wie bereits berichtet, nur die maximal zwei Jahre der Beurlaubung und des Teildienstes ohne Zustimmung des Pfarrers im Unständigen Dienst im Pfarramt ruhegehaltsfähig. Nicht voll ruhegehaltsfähig sind Zeiten des Teildienstes bei Ehegatten im Pfarrdienst, deren Gesamtdienstumfang begrenzt war. Der Antrag betrifft also die Ehepaare, die nach § 2 des Anstellungserweiterungsgesetzes Dienstaufträge mit insgesamt 100 % bzw. später 150 % versehen haben.

b) Diese Regelungen sind in ihrem zeitlichen Kontext zu sehen. Als sie erlassen wurden, befand sich die Landeskirche in einer Zeit des Wandels von der Pfarrfrauenruhe (*was ist das für eine Formulierung!!*) zur Doppelverdienerruhe (*unter diesem Gesichtspunkt sieht man also die Berufstätigkeit von Theologinnen: Wollte man also mehr als 15 Jahre nach der Einführung der Frauenordination die*

Frauen dafür bestrafen, dass sie nun auch als vollausgebildete Theologinnen arbeiten wollten und nicht mehr unentgeltlich als Pfarrfrauen bzw. nicht bereit waren zölibatär zu leben. Falls diese Beschreibung zutrifft, dass man Theologenehepaare nur unter dem Aspekt von potentiellen Doppelverdienern gesehen hat, dann ist es doppelt notwendig, dieses Unrecht zu korrigieren), aber auch in einer Zeit wesentlich geringerer Kirchensteuereinnahmen. (Jetzt ist die Finanzlage aber eine bessere und darum ist es möglich, damals zugemutete Härten zu korrigieren.) Oberkirchenrat und Landessynode waren damals der Auffassung, dass es einem Pfarrersehepaar zugemutet werden könne, mit einem Dienstauftrag von zusammen 100 % bzw. später 150 % auszukommen, um stattdessen mehr Bewerber in den Pfarrdienst aufnehmen zu können. Die sozialen und finanziellen Verhältnisse der Landeskirche haben sich seither gewandelt. Zwischenzeitlich wurde diese Regelung verschiedentlich angepasst und später aufgehoben. Heute leben wir in einer Zeit des Pfarrermangels und der Selbstverständlichkeit doppelter Berufstätigkeit in der ganzen Gesellschaft (Kirche freundet sich also erst mit Berufstätigkeit beider Ehepartner an, wenn sie es gesellschaftlich nicht mehr vermeiden kann und wenn sie der Pfarrermangel dazu zwingt auch Pfarrerinnen zu akzeptieren). So ist die Synode vor kurzem, Sie erinnern sich, den doppelverdienenden Pfarrersehepaaren im Blick auf den doppelten Dienstwohnungsausgleich entgegengekommen.

(Was heißt hier entgegengekommen - sie hat aufgehört, ein Unrecht, was genau der Gruppe widerfahren ist, die im Antrag im Blick ist, weiter fortzuschreiben und auch der jüngeren Generation zuzumuten.)

Der Rechtsausschuss ist der Meinung, jede Generation der Pfarrerschaft hat ihre eigenen Herausforderungen, die ihren Zeitumständen und der Entwicklung geschuldet sind. Die Rahmenbedingungen waren damals andere als heute. Die rechtlichen Vorgaben wurden aber zu jeder Zeit mit der Pfarrerschaft kommuniziert und waren transparent und nachvollziehbar. *(Es wurde damals kommuniziert, dass die Zeiten der Zwangsreduzierung sich nicht negativ auf die Pensionen auswirken, sondern als volle Zeiten angerechnet werden.)* Auch die finanziellen Rahmenbedingungen waren damals andere. Niemand erwartet, dass die Kirchensteuereinnahmen auch nur annähernd auf dem heutigen Niveau bleiben. Eine kostenneutrale Erweiterung der Ruhegehaltsfähigkeit ist nicht möglich. *(Dass dies mit Kosten verbunden ist, ist klar. Allerdings wurde für jede Pfarrperson, auch für die von Zwangsstellenteilung betroffenen Theologenehepaare bei der Ruhegehaltskasse in Darmstadt, der volle Satz einbezahlt (drei Eckpersonen).* Der Finanzausschuss lehnt den Antrag ab, weil er keine neuen Versorgungslasten übernehmen will. Es könnte sein, dass die Landessynode in 30 Jahren dies auch so sieht und die Aufstockung der Versorgungslasten nicht nachvollziehen könnte.

(Mit Zukunftsprognosen ist das immer so eine Sache: Es könnte auch sein, dass es die Kirche eines Tages bereut, eine Generation von Theologenehepaaren so benachteiligt zu haben, weil diese dann im Ruhestand nicht mehr bereit sind, ehrenamtlich für die Kirche zu arbeiten.)



c) Der Rechtsausschuss hat auch allgemeine Gerechtigkeitserwägungen angestellt. Hierzu gehört, dass allenfalls eine unfreiwillige Stellenteilung berücksichtigt werden könnte. Denn volle Versorgungsbezüge für freiwillige Teilzeittätigkeit sind niemandem vermittelbar. Wir wissen aber heute nicht, wer damals freiwillig und wer unfreiwillig in Stellenteilung war. *(Hier wird die Beweislast umgekehrt, es wäre doch Sache dessen, der den Zwang ausgeübt hat, zu beweisen, dass dies alles freiwillig geschehen ist. Der Arbeitgeber hätte die Pflicht gehabt, dies damals zu erheben.)* Manche Ehegatten im Pfarrdienst empfanden einen Gesamtdienstumfang von 100 % gar nicht als Freiheitsbeschränkung, sondern behielten diesen Umfang bei, als die gesetzlichen Beschränkungen wegfielen. *(Nur weil manche die Teilung später fortgeführt haben, heißt dies noch lange nicht, dass sie dies auch in den Zeiten getan hätten, in denen der Zwang bestand: Damals waren sie z.B. gesünder, motivierter, noch kinderlos, ohne pflegebedürftige Eltern etc.)* Dies lässt darauf schließen, dass Teildienst von Teilen der Pfarrerschaft auch ohne gesetzliche Beschränkungen gewählt worden wäre. *(Dann hätte es diese Beschränkung, den Zwang, ja gar nicht gebraucht, wenn so viele freiwillig geteilt hätten):* Eine Neuregelung für die Vergangenheit führt daher zur Gefahr von Wertungswidersprüchen, übrigens auch gegenüber den unbezahlten Pfarrfrauen *(Bei aller Wertschätzung der Arbeit von Pfarrfrauen ist es nicht angemessen, die Arbeit von Theologinnen gleichzustellen mit der ehrenamtlicher Pfarrfrauen)* und den sonstigen Teildienstverhältnissen. Das Verhältnis zu anderen Berufsgruppen in der Landeskirche darf ebenfalls nicht außer Acht bleiben. Wer will dies einem Diakon vermitteln, der sich von befristeter Teilzeitstelle zu befristeter Teilzeitstelle durchhangeln musste?

(Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen: Es war keinem Diakonenehepaar verwehrt, sich zeitgleich auf zwei Stellen zu bewerben und diese auch innezuhaben, somit waren sie nicht in gleicher Weise von der Zwangsstellenteilung betroffen.)

d) Vor diesem Hintergrund hat sich der Rechtsausschuss entschlossen, den Antrag nicht weiter zu verfolgen und Ihnen auch keine Kompromisslösung, etwa mit einer begrenzten zeitlichen Anrechnung, vorzuschlagen. Was bleibt, ist die Frage nach der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Diese Gerechtigkeit könnten wir aber nach Überzeugung des Rechtsausschusses nicht herstellen, ohne neue Gerechtigkeitslücken aufzureißen.

(Wir sehen keine Gerechtigkeitslücke!)

Bericht vor der 15. Landessynode in der Sitzung am 27. November 2018 Zu TOP 10: Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Beilage 74) und Anträge Nr. 02/18: Unterhältige Dienstaufträge im Pfarrdienst, Nr. 26/18: Pfarrerversorgungsrecht – Änderung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten bei eingeschränktem Dienstauftrag und Nr. 39/18: Unterhältiger Teildienst zur Erteilung von RU sowie Antrag Nr. 43/17: Änderung des Pfarrerversorgungsrechts Seite 4/4

Württembergische Evangelische Landessynode Gänsheidestraße 4 | 70184 Stuttgart | Fon 0711 2149-316 | Fax 0711 2149-9903 | Landessynode@elk-wue.de



Weitere Anmerkungen der Pfarrervertretung:

- *Das Beispiel anderer Landeskirchen (z.B. Sachsen-Anhalt, Kirche Mitteldeutschlands, die finanziell bei weitem nicht so gut aufgestellt sind wie die württembergische Landeskirche) zeigen, dass man mit dieser Sache sensibler und gerechter umgehen kann. Sie berücksichtigen die Jahre der Zwangsstellenteilung und rechnen sie voll auf die Pensionsleistungen an.*
- *In der Diskussion über die „Berücksichtigung der Zeit der Zwangsstellenteilung“ war auch das Argument zu hören, es sei völlig unüblich und noch nie dagewesen, dass für nicht erbrachte Arbeit Leistungen gewährt würden. Im Jahre 2010 eröffnete aber unsere Landeskirche Pfarrer und Pfarrerrinnen (100 Dotationen) die Möglichkeit, früher in den Ruhestand gehen zu können, ohne dafür Abschläge in Kauf nehmen zu müssen. Für nicht gebrachte Leistung wird also bezahlt. Dies war und ist in diesem Falle des vorzeitigen Ruhestandes mit nicht unerheblichen Kosten für unsere Landeskirche verbunden. In den Genuss dieser Regelung kam vor allem eine Personengruppe, die weder von Zwangsstellenteilung noch verspäteter Durchstufung und anderen Härten betroffen war.*
- *Es ist inkonsequent und macht die (würtembergische) Kirche unglaubwürdig, die die Institution der Ehe und Familie in ihren Verlautbarungen hochschätzt, aber als Arbeitgeberin gerade die benachteiligte, die heirateten und eine Partnerschaft eingingen. Menschen, die ledig blieben und ihre Partnerschaft unverheiratet gelebt haben, waren nicht von Zwangsteilungen betroffen, auch Geschiedene konnten wieder beide arbeiten und verdienen. Dies nun bei den (gekürzten) Pensionsleistungen noch weiter fortzuführen, ist in hohem Maße ungerecht.*

.....
(hier abtrennen)



1. Hiermit unterstütze ich die Glossen und Anmerkungen der Pfarrervertretung:

Name und Unterschrift.....

2. Anerkennung der Zwangsstellenteilung als uneingeschränkte Zeiten zur Anrechnung auf die Versorgung

Hiermit unterstütze ich die Absicht der Pfarrervertretung, juristisch zu überprüfen, inwieweit es rechtmäßig ist, die Zeiten der Zwangsstellenteilung und Zwangseinschränkung nicht als uneingeschränkte Zeiten auf die Versorgung anrechnen zu können.

Ich bin persönlich bereit, dies rechtlich bis zur Entscheidung überprüfen zu lassen und möchte an einem informativen Gespräch mit Rechtsberatung über die Möglichkeiten teilnehmen.

Name:.....

Kontaktdaten:.....

Bitte bis **28.02.2019 per Fax oder Mail an die Geschäftsstelle der Pfarrervertretung**, damit wir über das weitere Vorgehen informieren und einladen können.

Mailadresse Geschäftsstelle: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Fax-Nr.: 07161 12677

Geschäftsstelle der Pfarrervertretung, Postfach 1149, 73117 Wangen



1. Hiermit unterstütze ich die Glossen und Anmerkungen der Pfarrervertretung:

.....
Name.

.....
Name.

.....
Name.

.....
Name.

.....
Name.

.....
Name.

.....
Name.

.....
Name.

Bitte bis **28.02.2019 per Fax oder Mail an die Geschäftsstelle der Pfarrervertretung**, damit wir über das weitere Vorgehen informieren und einladen können.

Mailadresse Geschäftsstelle: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Fax-Nr.: 07161 12677

Geschäftsstelle der Pfarrervertretung, Postfach 1149, 73117 Wangen



2. Anerkennung der Zwangsstellenteilung als uneingeschränkte Zeiten zur Anrechnung auf die Versorgung

Hiermit unterstütze ich die Absicht der Pfarrervertretung, **juristisch zu überprüfen**, inwieweit es rechtmäßig ist, die Zeiten der Zwangsstellenteilung und Zwangseinschränkung nicht als uneingeschränkte Zeiten auf die Versorgung anrechnen zu können.

Ich bin persönlich bereit, dies rechtlich bis zur Entscheidung überprüfen zu lassen und möchte an einem **informativen Gespräch mit Rechtsberatung über die Möglichkeiten** teilnehmen.

Name:.....

Kontaktdaten:.....

Name:.....

Kontaktdaten:.....

Name:.....

Kontaktdaten:.....

Name:.....

Kontaktdaten:.....

Bitte bis **28.02.2019 per Fax oder Mail an die Geschäftsstelle der Pfarrervertretung**, damit wir über das weitere Vorgehen informieren und einladen können.

Mailadresse Geschäftsstelle: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Fax-Nr.: 07161 12677

Geschäftsstelle der Pfarrervertretung, Postfach 1149, 73117 Wangen